

# Gebührenordnung für Parkgebühren der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



---

<b>1. SATZUNG/ORDNUNG:</b>	Gebührenordnung für Parkgebühren
<b>2. IN DER FASSUNG VOM:</b>	
<b>3. ZULETZT GEÄNDERT AM:</b>	13.12.2013
<b>4. BEKANNTGEMACHT AM:</b>	20.12.2013
<b>5. INKRAFTTRETEN:</b>	21.12.2013

---

## Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Gebührenschild, Gebührenschildner

§ 3 - Gebührenfestsetzung

§ 4 - Inkrafttreten



# Gebührenordnung für Parkgebühren

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005, des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3310) und der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 01.06.2004 (GVBl. I S. 74) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach in ihrer Sitzung vom 13.12.2013 die nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

## § 1 - Geltungsbereich

Die in dieser Gebührenordnung festgesetzten Parkgebühren gelten an allen Parkscheinautomaten im Bereich der Kreisstadt Dietzenbach.

## § 2 - Gebührenschuld, Gebührenschuldner

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf einer Parkfläche mit Parkscheinautomat. Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer solchen Parkfläche abstellt.

## § 3 - Gebührenfestsetzung

Die Parkgebühren betragen für das Stadtgebiet einheitlich 0,50 € für jede angefangene halbe Stunde. Ein Tagesparkschein kostet 5,00 €.

## § 4 - Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, spätestens zum 01.01.2014, in Kraft.

